

nicht substantiiert entgegengetreten (LG Stade, Az. 3 O 80/25, Abruf-Nr. 250765, eingesandt von Rechtsanwalt Gunnar Stark, HSP, Hamburg/Stade).

Wichtig | Dieses Urteil zeigt in großer Klarheit, dass es nicht genügt, wenn der Versicherer die Pflicht zur Überbrückungsbeschaffung eines anderen Fahrzeugs vorträgt. Auch wenn es sich hier um ein Spezialfahrzeug handelte, das nicht an jeder Ecke zu bekommen ist, kann man das generalisieren: Der Versicherer muss zu den Möglichkeiten vortragen. Bei einem Standard-Pkw könnte ihm das leicht fallen. Aber dennoch wird das nach Beobachtung von UE regelmäßig versäumt. So weit denkt da kaum jemand.

► Reparaturkosten

AG Waiblingen zur Auslastung bei der Reparatur eines werkstatt-eigenen Fahrzeugs beim Haftpflichtschaden

| Nichts substanzuell Neues, aber ein gutes Beispiel für den Vortrag zur Auslastung bringt das Urteil des AG Waiblingen im Zusammenhang mit dem Schadenersatz bei der Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs. Das Besondere waren die Umstände krankheitsbedingt fehlender Mitarbeiter (AG Waiblingen, Urteil vom 11.07.2025, Az. 1 C 1141/24, Abruf-Nr. 250149, eingesandt von Rechtsanwalt Andreas Gursch, Böblingen). |

► Reparaturkosten

AG Ahaus zu „Gewerbekundenrabatt“-Phantasien im Rahmen einer Abrechnung fiktiver Reparaturkosten

| Ein Betrieb mit 20 Fahrzeugen im Fuhrpark, die auf zwei Marken verteilt sind, rechnet Reparaturkosten fiktiv ab. Der Versicherer behauptet, bei einem ortsansässigen sehr großen Mercedes-Händler bekämen Firmenkunden pauschal einen Gewerbekundenrabatt, der bei der Abrechnung des Schadenersatzes hinsichtlich der Reparaturkosten abzuziehen sei. Obwohl das ein Vortrag ins Blaue hinein ist, hat das AG Ahaus Beweis erhoben und die Beweislast beim Versicherer gesehen. Das ist auch richtig. Denn der Standardpreis ist der Normalfall und der Versicherer behauptet davon Abweichendes. |

Die Beweisaufnahme hat im Urteilsfall ergeben: Kein Rabatt. Also hat das Gericht die Differenz zugesprochen (AG Ahaus, Urteil, Az. 14 C 120/24, Abruf-Nr. 250764, eingesandt von Rechtsanwalt Derk Röttgering, Gescher).

Wichtig | Das Urteil ist kaum der Rede wert. Doch zeigt es mit dem behaupteten „Gewerbekundenrabatt“, dass eine alte Idee wieder aufkommt, die vor Jahren schon einmal für Unruhe gesorgt hat: Dass ein Betrieb mit 20 auf zwei Marken verteilten Fahrzeugen kein Großkunde ist, sieht vermutlich der Betrieb in seiner Rolle als Geschädigter selbst. Perfide hingegen ist, wenn der Versicherer einwendet – und das liest ja der Verantwortliche des Betriebs mit –, dass alle Gewerbebetriebe Rabatt bekämen. Das soll beim Geschädigten den Eindruck erwecken, dass er von der Werkstatt, die genau ihm einen solchen scheinbar selbstverständlichen Rabatt vorenthalte, über den Tisch gezogen werde. Dieses Urteil zeigt den Verantwortlichen: Dem ist nicht so.

Werkstatt hat Auslastung bei hoher Krankheitsquote anschaulich dargelegt

Versicherer ist in der Pflicht und muss Rabatt beweisen